



Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek (Gebührenordnung)

vom 11. Juli 2001, geändert am 30.06.2010

Stand und Änderungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der einschlägigen Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Grundsätzlich werden die Medien der Stadtbibliothek gegen eine Gebühr entliehen entsprechend dieser Gebührensatzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden von der Gebührenpflicht ausgenommen.
3. Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studierende von 18 bis 26 Jahren erhalten gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises ein ermäßigtes Abonnement für 6 Monate.
4. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine zusätzliche Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind der im jeweils vorgelegten Bibliotheksausweis genannte Benutzer der Stadtbibliothek und die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen und werden fällig beim Entleihen oder wenn die Bibliotheksmitarbeiterinnen/-mitarbeiter eine im Gebührenverzeichnis aufgeführte Leistung erbringen.

§ 4 Sonstiger Kostenersatz

Die Leitung der Stadtbibliothek wird ermächtigt, für die Bereitstellung von besonderen Leistungen die Kostenersätze zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt ab 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.



Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek der Stadt Schwäbisch Gmünd (Gebührenordnung)

Gebührenverzeichnis

1.		
a)	Gebühr für Entleihen je Medium	1,25 €
b)	Gebühr für Verlängerung der Leihfrist je Medium	1,25 €
c)	Abonnement (für 12 Monate)	15,00 €
d)	Abonnement (für 6 Monate)	8,75 €
e)	Ermäßigtes Abonnement für 6 Monate für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studierende von 18 bis 26 Jahren	5,00 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

2.	Überschreiten der Leihfrist je Medium	
	bis zu 14 Kalendertage (2 Wochen)	1,25 €
	bis zu 28 Kalendertage (4 Wochen)	2,50 €
	bis zu 42 Kalendertage (6 Wochen)	3,75 €
3.	Einzug entliehener, nicht zurückgebrachter Medien durch Vollstreckungsbeamten. Gebühren entsprechend der Vollstreckungskostenordnung.	
4.	Vorbestellen eines Mediums	1,00 €
5.	Bestellung im Leihverkehr der Bibliotheken	3,00 €
6.	Internetnutzung für 10 Minuten	0,50 €
7.	Kopie oder Ausdruck DIN A 4	0,10 €
8.	Kopie DIN A3	0,20 €
9.	Diskette	0,50 €
10.	Rückspulen einer Videokassette	0,50 €
11.	Erstellen eines Ersatz-Bibliotheksausweises	2,00 €
12.	Reparatur eines beschädigten Mediums	3,00 €
13.	Schließfachleerung	5,00 €
14.	Ersatzschloss infolge Verlust eines Schließfachschlüssel	25,00 €